

Zeltgemeinschaft Noer e.V.



III. Geschäftsordnung

Inhalt

I. Allgemeines	3
II. Geschäftsführung	3
III. Delegiertenversammlungen und Sitzungen	4
IV. Redeordnung	5
V. Abweichung von der Geschäftsordnung	7
VI. Inkrafttreten	7

I. Allgemeines

Die Zeltgemeinschaft Noer e. V. gibt sich die nachstehende Geschäftsordnung, die für alle Organe und Mitglieder der Zeltgemeinschaft verbindlich ist. Diese bestimmt die Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen geführt und die Aufgaben wahrgenommen werden.

II. Geschäftsführung

1. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und ist für die reibungslose Durchführung der durch die Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
2. Der 1. Vorsitzende regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes und überwacht die pflichtgemäße Ausführung der den Vorstandsmitgliedern und Obleuten übertragenen Aufgaben.
3. Der Vorstand und die Platzobleute sind nach Bedarf, mindestens einmal zu Beginn und am Ende der Zeltsaison, über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu Informieren. Sie treffen sich außerdem einmal jährlich zu einer Aussprache mit der Grundstückseigentümerin.
4. Dem 1. Kassierer wird eine Kassenverlustentschädigung (Mankogeld) gewährt, welches nachträglich halbjährlich zu zahlen ist. Über die Höhe entscheidet der Vorstand und die Obleute.
5. Eine einheitliche Zeltplatzordnung wird von dem Vorstand und den Platzobleuten gemeinschaftlich erarbeitet, der Grundstückseigentümerin zur Erteilung der Zustimmung vorgelegt und der Delegiertenversammlung zur Abstimmung unterbreitet.

6. Die Platzobleute werden von den Mitgliedern ihrer Zeltplatzgruppe für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Stellt der Obmann sein Amt vorzeitig zur Verfügung, so übernimmt der Stellvertreter dieses Amt bis zur Neuwahl, diese ist in so einem Fall jederzeit möglich. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Obmannes bedarf der Zustimmung der Grundstückseigentümerin. Der Platzobmann benennt einen Vertreter, er ist von der Zeltgemeinschaft zu bestätigen, der in besonderen Fällen und bei längerer Abwesenheit des Obmannes die Platzinteressen wahrnimmt und den Obmann in seiner Arbeit unterstützt.

Die Obleute oder deren Vertreter sind die Verbindungsglieder zwischen dem Vorstand und Zeltgemeinschaftsmitgliedern. Sie regeln in eigener Zuständigkeit die platzinternen Angelegenheiten im Rahmen der gültigen Zeltplatzordnung, haben ein Vorschlagsrecht über die Neuaufnahme von Mitgliedern und sind befugt, Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern zu stellen. Anträge von Platzobleuten über platzinterne Angelegenheiten (Aufnahme und Ausschluss) sind vorrangig vom Vorstand zu erledigen.

III. Delegiertenversammlungen und Sitzungen

1. Vor den Delegiertenversammlungen hat mindestens 14 Tage davor eine Absprache mit den Obleuten oder ihren Vertretern stattzufinden.
2. Die Delegiertenversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Mitteilung bekannt gemacht werden. Anträge zu den Delegiertenversammlungen müssen spätestens 7 Tage vorher schriftlich über den Obmann dem 1. Vorsitzenden zugeleitet werden. In der Delegiertenversammlung hat der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages und vor der Abstimmung das Schlusswort. Außerordentliche Delegiertenversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn mindestens 30 der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich diese beantragen.
3. Die Leitung der Delegiertenversammlung liegt in den Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden oder eines anderen Vorstandsmitgliedes.
4. Jede Delegiertenversammlung muss eine Tagesordnung haben, diese ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.

5. Beschlüsse sind nur dann gültig, wenn sie gemäß der Satzung zur Abstimmung kommen und mit den vorgeschriebenen Stimmenanteilen angenommen worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung geschieht durch Erheben der Hand. Auf Antrag ist eine schriftliche geheime Abstimmung vorzunehmen.
6. Über jede Delegiertenversammlung und Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse unmissverständlich wiederzugeben sind. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Protokolle sind der nächsten Delegiertenversammlung oder Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

IV. Redeordnung

1. Wer zur Sache sprechen will, hat sich zum Wort zu melden.
2. Kein Teilnehmer darf das Wort ergreifen, ohne es vom Vorsitzenden erhalten zu haben.
3. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner. In der Regel ist dafür die Reihenfolge der Wortmeldung maßgeblich. Jeder Teilnehmer kann seinen Platz in der Rednerliste einem anderen abtreten.
4. Zur Geschäftsordnung muss das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
5. Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Angelegenheiten beziehen und nicht länger als drei Minuten dauern.
6. Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit bzw. zum Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigenen Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
7. Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Delegiertenversammlung oder Sitzung vorher schriftlich mitzuteilen ist.

8. Die Delegiertenversammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Die Delegiertenversammlung oder Sitzung beschließt darüber ohne Beratung. Spricht ein Teilnehmer länger, so entzieht ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort. Der Teilnehmer darf das Wort zu dieser Angelegenheit bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erhalten.
9. Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Delegiertenversammlung oder der Sitzungsteilnehmer zu derselben Angelegenheit mehr als zweimal sprechen.
10. Der Vorsitzende erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zum Wort meldet.
11. Nach Schluss der Beratung eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.
12. Unmittelbar vor der Abstimmung ist auf Antrag die Frage zu verlesen, über die abgestimmt werden soll.
13. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit 'ja' oder 'nein' beantworten lässt. Der Vorsitzende hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt, schließlich - soweit erforderlich - wer sich der Stimme enthalten hat.
14. Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Vorsitzenden verkündet.
15. Zu einer durch Abstimmung erledigten Angelegenheit darf in derselben Delegiertenversammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.
16. Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache aufrufen.
17. Wenn ein Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn der Vorsitzende mit Nennung des Namens 'zur Ordnung'.
18. Ist ein Redner dreimal in derselben Rede 'zur Ordnung' gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf 'Zur Sache- oder 'Zur Ordnung' muss der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen.

19. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu dieser Angelegenheit bis zur Eröffnung der Abstimmung nicht wieder erhalten.
20. Wegen gröblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Teilnehmer von der Delegiertenversammlung oder Sitzung ausschließen. Dieser hat den Raum sofort zu verlassen. Tut er dies trotz Aufforderung nicht, so wird die Versammlung oder Sitzung unterbrochen oder aufgehoben.

V. Abweichung von der Geschäftsordnung

1. Abweichungen von der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung oder durch die Sitzungsteilnehmer.
2. Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

VI. Inkrafttreten

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde auf der Delegiertentagung am _____ beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.

Kiel, den 16. Juni 1974

Gez.

Walter Anhalt
2. Vorsitzender

Fritz Bollin
1. Vorsitzender